

Allgemeine Auftragsbedingungen

1. **Geltungsbereich**

Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Steuerkanzlei Steffen Reum und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
2. **Umfang und Ausführung des Auftrages**
 - a) Für den Umfang der von der Steuerkanzlei Steffen Reum zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
 - b) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt.
 - c) Die Steuerkanzlei Steffen Reum wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Sie wird den Auftraggeber auf von ihr festgestellte Unrichtigkeiten hinweisen.
 - d) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
3. **Verschwiegenheitspflicht**
 - a) Die Steuerkanzlei Steffen Reum ist nach Maßgabe des Gesetzes verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
 - b) Die Verschwiegenheitspflicht gilt in gleichem Umfang auch für die Mitarbeiter der Steuerkanzlei Steffen Reum.
 - c) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der Steuerkanzlei Steffen Reum erforderlich ist. Die Steuerkanzlei Steffen Reum ist in soweit auch von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
 - d) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 Stopp, § 383 ZPO bleiben unberührt.
 - e) Die Steuerkanzlei Steffen Reum darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritter nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
4. **Mitwirkung Dritter**
 - a) Die Steuerkanzlei Steffen Reum ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
 - b) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat die Steuerkanzlei Steffen Reum dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 3 a) verpflichten.
5. **Mängelbeseitigung**
 - a) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dieser Anspruch muss unverzüglich geltend gemacht werden.
 - b) Beseitigt die Steuerkanzlei Steffen Reum die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt sie die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten der Steuerkanzlei Steffen Reum die Mängel durch einen anderen steuerlichen Berater beseitigen lassen oder nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
6. **Haftung**
 - a) Die Steuerkanzlei Steffen Reum haftet für eigenes Verschulden und für Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen, es sei denn, dass im Einzelfall die Haftung durch besondere Vereinbarung ausgeschlossen wird.
 - b) Der Anspruch des Auftraggebers gegen die Steuerkanzlei Steffen Reum auf Ersatz eines nach Absatz a) fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.024.000 € begrenzt.
 - c) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, zu dem der Anspruch entstanden ist.
7. **Pflichten des Auftraggebers**
 - a) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur ordnungsmäßigen Erledigung des Auftrages erforderlich ist. Insbesondere hat er der Steuerkanzlei Steffen Reum unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der Steuerkanzlei Steffen Reum eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
 - b) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des steuerlichen Beraters der Steuerkanzlei Steffen Reum oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
 - c) Der Auftraggeber darf berufliche Äußerungen des steuerlichen Beraters der Steuerkanzlei Steffen Reum nur mit dessen Einwilligung weitergeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsverhältnis die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
8. **Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**

Unleistet der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 7 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der Steuerkanzlei Steffen Reum angebotenen Leistung in Verzug, so ist die Steuerkanzlei Steffen Reum berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass sie die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf die Steuerkanzlei Steffen Reum den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch der Steuerkanzlei Steffen Reum auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die Steuerkanzlei Steffen Reum vom Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
9. **Bemessung und Zahlung der Vergütung sowie der Vorauszahlungen**
 - a) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) der Steuerkanzlei Steffen Reum für ihre Tätigkeit bemisst sich nach der Steuerberatergebührenverordnung.
 - b) Für Tätigkeiten, die in der Steuerberatergebührenverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
 - c) Neben dem Ersatz ihrer Auslagen hat die Steuerkanzlei Steffen Reum Anspruch auf Ersatz der auf ihre Vergütung entfallenden Umsatzsteuer.
 - d) Die Steuerkanzlei Steffen Reum kann von ihrem Auftraggeber für die entstandenen oder die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss (Vorauszahlung) verlangen. Die Steuerkanzlei Steffen Reum kann die Herausgabe ihres Arbeitsergebnisses verweigern, bis sie wegen ihrer Auslagen und Gebühren befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung des Arbeitsergebnisses nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Gefährdung der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitiger geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückhaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.
10. **Beendigung des Vertrages**

Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistung, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

 - b) Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
 - c) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu erklären. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vertragspartner den Vertrag oder eine Nebenpflicht verletzt und dem anderen eine Fortsetzung des Vertrages bei gerechtfertigter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner wegen der Schwere der Verletzung der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Dauer des Vertrages, nicht zugemutet werden kann.
 - d) Bei Kündigung des Vertrages durch die Steuerkanzlei Steffen Reum sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch die Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerung bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der steuerliche Berater nach Nr. 6.
 - e) Die Steuerkanzlei Steffen Reum ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was sie zur Ausführung des Auftrages erhält oder erhalten hat und was sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist die Steuerkanzlei Steffen Reum verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheiten Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzugeben.
11. **Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages**
 - a) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so erhält die Steuerkanzlei Steffen Reum einen dem Umfang ihrer bis zur Beendigung des Auftrages geleisteten Tätigkeit entsprechenden Anteil der Vergütung.
 - b) Wird der Auftrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so hat die Steuerkanzlei Steffen Reum Anspruch auf mindestens 50% der ihr für die Ausführung des gesamten Auftrages zustehenden Vergütung.
 - c) Weitergehende Ansprüche der Steuerkanzlei Steffen Reum auf Schadensersatz bleiben unberührt.
12. **Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen**
 - a) Die Steuerkanzlei Steffen Reum hat die Handakten auf die Dauer von 7 Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn die Steuerkanzlei Steffen Reum den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen 6 Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
 - b) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrages, hat die Steuerkanzlei Steffen Reum dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Die Steuerkanzlei Steffen Reum kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückhalten.
 - c) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die die Steuerkanzlei Steffen Reum aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen der Steuerkanzlei Steffen Reum und dem Auftraggeber und für Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
13. **Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort**
 - a) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
 - b) Erfüllungsort ist 39456 Barchfeld, soweit nichts anders vereinbart wurde.
14. **Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**

Falls einzelne Bestimmungen der allgemeinen Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine fällige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
15. **Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen der allgemeinen Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.